

GEBÜHRENSATZUNG DER KUNSTSCHULE LABYRINTH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 03.07.2019 folgende Satzungsänderung der Satzung vom 01.01.1989 beschlossen.

1.1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an *Kursangeboten der Kunstschule Labyrinth* sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

1.2 Höhe der Gebühren für *Jahreskurse*

| | |
|------------------------------|-----------------------------|
| <i>Kursdauer 60 Minuten</i> | <i>23,50 Euro pro Monat</i> |
| <i>Kursdauer 75 Minuten</i> | <i>29,50 Euro pro Monat</i> |
| <i>Kursdauer 90 Minuten</i> | <i>35,00 Euro pro Monat</i> |
| <i>Kursdauer 120 Minuten</i> | <i>47,00 Euro pro Monat</i> |

Zuzüglich 8,00 EUR pro Kurs für Teilnehmer mit Wohnsitz außerhalb von Bietigheim-Bissingen und Ludwigsburg.

Die entsprechenden Gebühren sind monatlich und 12 mal im Jahr während des Schuljahres zu bezahlen. Ferienmonate sind nicht ausgenommen. Das Schuljahr der *Kunstschule Labyrinth* beginnt am 1. Oktober und endet am 30 September.

1.3 Höhe der Gebühren für *Workshops*

| | |
|--|-------------------|
| <i>1-Tages-Workshop (3 Zeitstunden)</i> | <i>32,00 Euro</i> |
| <i>2-Tages-Workshop (6 Zeitstunden)</i> | <i>40,00 Euro</i> |
| <i>3-Tages-Workshop (9 Zeitstunden)</i> | <i>50,00 Euro</i> |
| <i>4-Tages-Workshop (12 Zeitstunden)</i> | <i>60,00 Euro</i> |
| <i>5-Tages-Workshop (15 Zeitstunden)</i> | <i>70,00 Euro</i> |

1.4 Familienermäßigung und Fachermäßigung

Folgende Ermäßigungen bei Jahreskursen

- 10% auf den Gesamtpreis bei Belegungen von zwei Jahreskursen einer Familie
- 20% auf den Gesamtpreis bei Belegung von drei und mehr Jahreskursen einer Familie

Folgende Ermäßigungen bei Workshops und Ferienangeboten

- 20% für Teilnehmer, die im laufenden Kunstschuljahr einen oder mehrere Jahreskurse besuchen
- 20% für weitere Familienmitglieder im selben Workshop oder in einem anderen Workshop am selben Tag oder im selben Zeitraum

1.5 Sozialermäßigung

50% Ermäßigung auf alle Angebote der Kunstschule Labyrinth erhalten Inhaber des städtischen Familienpasses der Stadt Bietigheim-Bissingen.

60% Ermäßigung auf alle Angebote der Kunstschule Labyrinth erhalten Inhaber des städtischen Familienpasses der Stadt Ludwigsburg (Ludwigsburg Card).

1.6. Ermäßigung für Menschen mit Behinderung

Die Kunstschule Labyrinth gewährt Menschen mit Behinderung eine Ermäßigung in Höhe von 20%.

1.7 Sonstige Gebühren

Die Schulleitung der Kunstschule Labyrinth kann in Einzelfällen (z.B. bei fächerübergreifender Projektarbeit, Arbeit mit besonderen Materialien, Exkursionen, Theaterbesuchen) eine Zusatzgebühr erheben.

1.8 Rabatte

Eine einmalige Ermäßigung von 10% auf die Gebühr eines Jahreskurses bei Neuanschreibung erhalten sowohl Schülerinnen und Schüler, die ein Kooperationsangebot der Kunstschule besucht haben, als auch Personen, die einen entsprechenden Gutschein einlösen, der bei Kindergeburtstagen ausgegeben wird.

1.9 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die Schulleitung der *Kunstschule Labyrinth* kann in Sonderfällen anordnen, dass einzelne *Kursangebote bzw. Veranstaltungen* gebührenfrei bleiben.

1.10 Zahlungsweise

Die Gebühren für *Jahreskurse* entstehen mit der Anmeldung bzw. dem Beginn des *Jahreskurses*. Sie werden monatlich zum 1ten eines Monats fällig. Die Gebühren für *Workshops* werden vor Beginn des *Kursangebots* fällig.

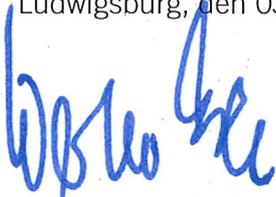
1.11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ludwigsburg, den 03.07.2019



Werner Spec
Oberbürgermeister